

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2. R. und wird vierteljährig
mit 30 fr. entrichtet.

Ni ch a ch e r - - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 41.

14. Oktober 1849.

Die verehrlichen Abonnenten des ehemal. Gemeindeboten werden ersucht ihre Bestellungen für das Quartal October bis Ende December alsbald bei den ihnen nächstgelegenen Postämtern zu machen, und hiebei zu bemerken, daß man das Ni ch a ch - F r i e d b e r g e r Wochenblatt wünsche, dessen vierteljähriger Abonnementspreis 30. fr. beträgt. — Die Kreis- und stadtgerichtlichen Verhandlungen werden regelmäßig folgen.

Bekanntmachung.

Marianne Wanner, Bauers Wittwe von Lechhausen stiftete für sich und ihren Ehemann einen Jahrtag mit einem Capitale zu 150 fl., welche Stiftung auch die hohe kgl. Regierungsbewilligung erhalten hat, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Friedberg am 1. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Die von Joseph Friedl von Olon für seine verstorbenen Eltern beabsichtigte Jahrtagsstiftung zur Pfarrkirche Baindkirchen n. dem Kapitals-Betrage von 100 fl., erhielt unterm 29. v. Mts. die kgl. Regierungsgenehmigung, was zur Kenntniß gebracht wird.

Friedberg am 1. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Die für den Dienstknecht Kaspar Wiedemann zur Pfarrkirche Pfaffenhofen in dem Kapitals-Betrage zu 50 fl. gestiftete Jahresmesse erhielt unterm 29. v. Mts. die kgl. Regierungsgenehmigung, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Friedberg am 1. Oktober 1849.

Königl. Landgericht.

Hefner.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nischach und sämtliche Gemeinde-Vorsteher.

(Den angeblich aus Regensburg gebürtigen Ernst Johann Presch betr.)

Unter Beziehung auf die von dem kgl. Landgerichte Friedberg unterm 22. vor. Mts. (Nischach-Friedberger Wochenblatt Nr. 38) an alle Gemeinde-Vor-

stände des Landgerichtes Friedberg erlassene Aufforderung werden auch der Magistrat der Stadt Nischach und die sämmtlichen Vorsteher des Landgerichts-Bezirktes Nischach aufgefordert, nach den dortbezeichneten Individuum zu forschen und die allenfalligen Resultate längstens innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

Nischach den 29. September 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Debitwesen des Müllers Georg Krager von Mering betreffend.)

Nachdem durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 1. dieß Monats gegen Georg Krager Habesmüller von Mering die Eröffnung des Universalbankurses erkannt ist, so werden die Ediktstage ausgeschrieben wie folgt:

Zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung der Forderungen steht Termin auf

Freitag den 9. November l. Js.

Zur Vorbringung der Einreden auf

Dienstag den 11. Dezember l. Js.

Zur Abgabe der Schlußrecess auf

Mittwoch den 9. Jänner k. Js.

Wer am ersten Ediktstage nicht erscheint und seine Forderungen nicht gehörig anmeldet, wird von der gegenwärtigen Concursmasse ausgeschlossen, wer an den übrigen Ediktstagen nicht erscheint, wird mit der treffenden Verhandlung präkludirt.

Friedberg den 26. September 1849.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung

An sämmtliche Armenpfleger und Gemeindevorstände des Landgerichts-Bezirktes.

(Die öffentliche Sicherheit betr.)

Obgleich die unterzeichnete Behörde den Gemeindevorständen die bezüglich der Aufrechterhaltung der

öffentlichen Sicherheit bestehenden Anordnungen fortwährend theils schriftlich, theils mündlich zur genauen Beobachtung in Erinnerung bringt, so lassen doch die in neuester Zeit vorgekommenen ziemlich zahlreichen Sicherheitsstörungen vermuthen, daß es von den Vorstehern in dem Vollzuge und die Ueberwachung dieser Anordnungen nicht die entsprechende Thätigkeit entwickelt werde und es werden daher in Gemäßheit hoher Entschließung der Regierung vom 2. präst. den 5. d. Mts. wiederholt nachstehende Weisungen ertheilt.

1) Alle unangesehene und zu Hause entbehrlichen Individuen sind unverzüglich in ordentliche Dienste oder ständige Arbeit zu schaffen.

Die Armenpfleger und Gemeindeverwaltungen haben alle dienst- und arbeitslosen Individuen unverzüglich in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses, oder eine Fehlanzeige binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung unlieber Einschreitung einzusenden.

2) Die Kirchen- und Nachtwachen sind genau zu halten, und es wird die Vorschrift, wornach zu Zeiten, wo der größte Theil der Bewohner abwesend sind, für sichere Bewachung des Eigenthums zu sorgen und wenigstens ein rüstiges, gut bewaffnetes männliches Individuum zu Hause zu belassen ist, abermals in Erinnerung gebracht. Es ist den Polizeibehörden von der königlichen Regierung der ausdrückliche Auftrag ertheilt, bei allen während der Nacht- oder Kirchenzeit vorgefallenen Sicherheitsstörungen zu recherchiren, ob keine Versäumnisse in der bemerkten Beziehung stattgehabt haben, und es wird nach Befund strenge eingeschritten werden.

3) Neuerlich mußte man die unangenehme Ueberzeugung erhalten, daß die von der kgl. Gendarmerie aufgegriffenen und der Gemeinde zum Transport übergebenen Bettler und Vaganten, dem Landgerichte nicht immer eingeliefert werden.

Es wird daher bemerkt, daß jede Nachlässigkeit genau recherchirt, und gegen die nachlässigen Gemeinde-Vorstände oder Gemeindeglieder mit Strafe geahndet werden wird;

4) Auch die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen werden von den Gemeinde-Vorstehern

nicht gehörig überwacht, obgleich in der unterm 10. April v. Js. erlassenen Weisung ausdrücklich angeordnet war, daß sich dieselben in geschlossenen Gemeinden, und im Wohnorte des Vorstehers, bei diesem oder seinem Stellvertreter täglich zu melden haben, in nicht geschlossenen Gemeinden aber die Dienst- und Arbeitgeber über ihr Betragen zu wachen hätten, und wenn sie sich entfernen sogleich Anzeige zu machen sey, so mußte doch auch dieß falls vorgenommen werden, daß diese Bestimmungen nicht immer eingehalten worden.

Es müssen daher auch diese Verfügungen unter Androhung von Strafen für den Nichtbeachtungsfall zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht werden.

Endlich werden die sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführlichen Anordnungen vom 10. April 1818 (Nischach-Friedberger Wochenblatt 1848 Nr. 77) hingewiesen und beauftragt, dieselben genau zu befolgen und befolgen zu lassen.

Nischach den 8. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nischach.

Dienstag den 21. August 1849.

Untersuchung wider Walburga Etschberger, ledige Dienstmagd von Etting kgl. Landgerichts Raitenbach wegen Diebstahls.

Dem Bauer Jakob Kopp zu Schönaun, Gerichtsbezirks Nischach, wurden Mitte Mai l. Js. aus einem Kasten der mit dem in der Nähe gelegenen Schlüssel geöffnet wurde, ein seidenes Gilet mit 16 bayerischen Halbguldenknöpfen, werth zusammen 11 fl., dann ein Vierundzwanziger und zwei Sechskreuzer-Knöpfe entwendet; letztere drei Stücke waren aus einem Mantel und Spenser, die in einem unverschlossenen Kasten und Truhe sich befanden, herausgeschnitten worden. — Der Gesamtwertb des Entwendeten betrug demnach 11 fl. 36 fr. — Wegen dieser That wurde Walburga

Etschberger in Untersuchung gezogen, und in die öffentliche Sitzung geladen, in der sie jedoch richtiger Ladung ungeachtet, zur bestimmten Stunde nicht, sondern erst um 10 Uhr, um die Zeit der Verkündung des Erkenntnisses erschien, weshalb auf Antrag des Staatsanwaltes das Contumacialverfahren eingeleitet ward. —

Als Zeugen waren nur vorhanden der Beschädigte und dessen Ehefrau. Das Ergebniß ihrer Aussagen ist im Wesentlichen Folgendes: Walburga Etschberger sey am 9. Mai d. Js. zu ihnen in Dienst gekommen; da sey das nun Entwendete noch vorhanden gewesen; in Mitte desselben Monats haben sie den einen Diebstahl, kurz darauf auch den andern wahrgenommen; sie seyen nämlich überzeugt, daß die Sachen zu verschiedenen Zeiten gestohlen worden seyen; die Walburga Etschberger habe in Zinchenhofen zwei Knopfschesser für Würste und Bier ausgegeben, die die Ehefrau des Kopp sofort eingewechselt und die sie mit Bestimmtheit als die entwendeten Knöpfe recognoscirte; bestimmte Kennzeichen der Knöpfe vermögen beide Eheleute nicht anzugeben. Etschberger wurde deßhalb wegen des gesammten Diebstahls zu Rede gestellt; ohne denselben zu gestehen oder zu läugnen, bot sie, um aus der Gesellschaft zu kommen, 7 fl. als Entschädigung an; Kopp verlangt 9 fl. und behielt ihr, da sie am 24. Mai seine Dienste verließ, bis zu seiner Befriedigung ihren Koffer zurück, den sie jedoch später heimlich sich holte, ohne Ersatz geleistet zu haben. — Bevor diese Person zu ihnen in den Dienst gekommen, geben sie an, sey ihnen nie etwas entwendet worden.

Walb. Etschberger ist eine schlecht beleumundete Person, die schon öfter polizeilich abgewandelt, schon wegen Verbrechens des Diebstahls von der Instanz entlassen worden war, schon einen Diebstahl unter fast gleichen Verhältnissen verübt hatte, aber wegen thätiger Reue nach durchgeführter Untersuchung freigesprochen worden war.

Sie wurde nach dem Antrage des Staatsanwaltes des fortgesetzten Vergehens des Diebstahls unter einem besonders erschwerendem Umstande für schuldig erkannt, zu 3 Monaten Gefängniß und, da sie 100 fl. Vermögen besitz, auch in die Kosten, wie sie der Staat zu tragen pflegt, in contumaciam verurtheilt.

Sie hatte sich bei Eröffnung des Erkenntnisses im Sitzungssaale eingefunden, und schlen wuthentbrannt über das sie verurtheilende Erkenntniß, da sie, wie sie anßergerichtlich geäußert, so unschuldig sey, wie die lieben Engeln im Himmel. (Wer's glaubt!) Es steht ihr term. 8 Tagen der Weg des Einspruches offen.

Freitag den 24. August 1849.

Untersuchung wider Sebastian Sendelbeck von Pforzing wegen Vergehens wider öffentlicher Treue und Glauben betr.

Am 15. Juli d. Js wurde der kgl. Gendarmerie dahier durch einen Handwerksburschen angezeigt, daß im Bräuhaus des Georg Jackler zum Stemmer dahier ein Handwerksbursche sich befinde, der im Besitze von falschen Reisecertificaten und eines Amtssiegels sey. Es machten sich sofort die beiden Gendarmen Frank und Simon auf, und begaben sich in das besagte Bräuhaus. In der Zechstube angekommen wollte ihnen Sendelbeck das Bier zu bringen, was von diesen nicht angenommen wurde. Simon forderte den Vorweis der Reiselegitimation, welcher Aufforderung Sendelbeck durch Vorlage eines vom kgl. Landgerichte Cham ausgestellten, auf den Namen Sebastian Sendelbeck lautenden Reisepasses sofort entsprach. Die Gendarmerie bemerkte, daß er auch noch etwas anderes in der Seltentasche habe, und forderte auch Vorzeigung dessen, was aber verweigert ward mit der Bemerkung, daß das die Gendarmen nichts angehe; in einer angeblich darauf erfolgten Hin- und Herschieberei und während die in einem Futterale befindlichen falschen 3 Certifikate dem Verdächtigen abgenommen wurden, bemerkten die Gendarmen, daß Sendelbeck sowohl aus der rechten als linken Rocktasche etwas weggeworfen habe; in den Päckchen rechts — das eine Schweinsblase gewesen, habe eine rothe Farbe, in dem Päckchen, das links weggeworfen worden, ein Siegel des kgl. Landgerichts Michach sich befunden, das sehr künstlich aus Holz geschnitten und also falsch war. Zwei der falschen Atteste waren vom kgl. Landg. Michach ausgestellt, roth gesiegelt (das Landgericht siegelte damals schwarz) und mit dem Namen des Landgerichts-Vorstandes dahier versehen.

Ein Zeuge, der Kaminkkehrergeselle Math. Pechner von hier, der bei dem Vorfall gegenwärtig war, will nur gesehen haben, daß Sendelbeck aus der rechten Tasche etwas herausgezogen und weggeworfen habe; was? weiß er nicht; dagegen stellt er nur als möglich hin, daß die Gendarmerie außer dem Passe auch noch etwas Anderes verlangt, dessen Abgabe Sendelbeck verweigert habe; gehört hat er davon nichts. Sendelbeck selbst gibt an, daß er die Atteste Tags zuvor unter dem obern Thore dahier gefunden habe, und wenn in dem Futterale, worin diese gewesen, auch ein Siegel sich befunden, so habe er hievon nichts gewußt; es mangle also der wissenschaftliche Besitz, weggeworfen habe er nichts; eventuell schiebt er die Schuld auf einen andern Handwerksburschen, Namens Wurz hinauf, der einmal mit ihm in polizeilicher Detention sich befunden, der treffliche Amtssiegel habe anfertigen können, und von dem also wahrscheinlich auch das fragl. Siegel und die Atteste verfertigt worden seyen.

Er ist schlecht beleumundet, und war schon öfter wegen Besitzes falscher Reiselegitimationen, mit denen er wie er sagte, Handel getrieben, polizeilich abgewandelt worden. —

Der Vertheidiger suchte zu zeigen, daß der Fall unter Art. 125, Thl. 1. des Straf-Ges.-Buches, resp. die B. O. v. 11. Sept. 1825 zu subsumiren sey, ein bezügliches appellationsgerichtl. Erkenntniß ablesend.

Antrag des Staatsanwalts: Den Sebast. Sendelbeck des in Frage stehenden Vergehens für schuldig zu erkennen, und ihn mit 9 Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Da Sendelbeck wegen gleicher Fälschungen schon früher bestraft worden, dann da eines theils an sich nicht wahrscheinlich, daß er das Futterale, worin die Atteste gewesen und seiner Meinung nach auch das Siegel sich befunden haben müsse, als er es gefunden gar nicht sollte untersucht haben (eine solche Gleichgültigkeit gegen einen angeblichen Fund ist einem Handwerksburschen nicht zuzumuthen) da ferner anderen Theils der behauptete Fund allen Umständen nach nur erdichteter Vorwand war, und daß aber überdies auch feststand, daß er ein Papier, worin ein Siegel war, wegwarf, was ein schlechtes Gewissen verrieth, konnte mit voller Gewißheit angenommen wer-

den, daß er sich des Besizes eines Amtssiegels gar wohl bewußt war, und daß sein Besiz, wenn er auch durch Fund desselben auf erlaubte Weise angefragt, doch auf unerlaubte Weise fortgedauert hätte, da er das Siegel, das er schon einen vollen Tag seiner eigenen Angabe gemäß besessen hatte, sogleich an die betrefsende Polizeibehörde abzuliefern gehabt hätte. — Die B. D. vom 11. Sept. 1825, die ohne Besiz des Siegels unzweifelhaft hier angeschlagen hätte, konnte bei dem Besize des Siegels nicht, sondern es mußte vielmehr der Art. 426 angewendet werden.

Der Gerichtshof erkannte auf dem Grunde dessen auch, daß Sebastian Sendbeck des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig, und mit 7 Monaten Gefängniß zu bestrafen sey. — Kosten treffen das Staatsaerar, da Angeschuldigter vermögenslos ist.

Vieher bayerisch sterben als österreichisch verderben.

(Schluß.)

Ettlingers Verrath hatte dieses Alles gehindert. Es war ihm gelungen, von den Beschlüssen des Kriegsraths den Grafen Löwenstein-Wertheim zu unterrichten; dieser Verrath hatte die erwähnte Maßregel herbeigeführt, die Hülfe von Seite der Bürger vereitelt. Dennoch kämpften die Bayern muthig fort; die ersten Schimmer des heiligen Tages trafen sie noch im blutigem Gefechte, schon neigte sich der Sieg auf die Seite der gerechten heiligen Sache, als plötzlich Verwirrung, ein maßloser Schrecken in die Reihen der muthigen Kämpfer kam. Der österreichische Feldherr Kriechbaum, dem das von Anzing anrückende Hauptbeer, zu langsam in seinen Bewegungen, zu viel Luft gelassen hatte, rückte mit seinem Corps auf der Straße von Anzing an, und während sein Fußvolk die Isarbrücke angriff, durchschwimmt seine Reiterei die Isar. Die Landesvertheidiger sehen sich plötzlich von vorn und im Rücken angegriffen, der Muth entsinkt ihnen, und was immer ihre Führer, sie aufs Neue zu entflammen, aufboten, es ist vergebens, sie schreien über Verrath und fliehen gegen Ober-, Mittel- und Unter-SENDLING. Hier gelingt es Gauthier und Otto, sie zum stehen zu bringen; Kirche und Friedhof des letz-

ten Ortes bildeten den Schlüssel einer vortheilhaften Stellung auf der Hügelreihe; aber die Oesterreicher rückten mit einer großen Uebermacht an, und um die neunte Stunde des Christmorgens umzingelten sie das Dorf, ein verzweifelter blutiger Kampf entsteht, Gauthier fällt, der Friedhof wird erstürmt — ein Schlachten war's nicht eine Schlacht zu nennen.

Auf der Anhöhe bei Mittersendling, da, wo jetzt Neuhausen liegt, hatte Otto mit seiner Abtheilung sich aufgestellt. Er sah die Erstürmung des Friedhofs, seine Truppe wankte nicht, des Anführers Geist beseeelte Alle; sie wollten lieber sterben, als fliehen! Aber die Stellung war unhaltbar, er mußte suchen, den nahe liegenden Wald zu gewinnen. Doch kaum hatte er die auf der Hälfte des Wegs liegende Wiese erreicht, da sprengten sie heran, die österreichischen Reiter, in dicht geschlossenen Reihen; die Erde erzitterte, erbebte unter dem Hufschlag der Rosse, gleich „der Granatschanze“ unserer Tage stand die Bayernschar, an ihr prallte der Reiterangriff ab. Aber Lindflue, der, aus der Gefangenschaft entkommen, den tödlich gehaltenen Dotto, der ihm das Leben geschenkt, erkannt hatte, bot alles auf, um über die kleine Schar den Sieg zu erringen; die Trompeten schmetterten wiederholt zum Angriffe, die verstärkten, von Geschützen unterstützten Reitermassen jagten heran, bis zum letzten Athemzuge fechtend sanken die Baiern, von Munition entblößt, erliegend dem gewaltigen, unwiderstehlichen choc. Im letzten Momente war nur noch eine kleine Gruppe zu sehen: Otto, mit dem linken Arme Leneli haltend, die von einer tödlichen Kugel in die linke Brust getroffen, ihr Auge stehend auf Otto emporgerichtet hatte, mit dem rechten Arme das Schwert um sich schwingend, daß kein Reiter zu nahen wagte. Ihm zur Seite der „Schifferjackel“ mit einer Streitart um sich mähend. Endlich sanken auch sie, die Brust von Kugeln durchbohrt. Dem letzten Zurufe: „Ergebt Euch!“ hatten sie geantwortet: „Lieber bayerisch sterben, als österreichisch verderben!“ — Da lagen sie, die edlen tapfern Bayern, in langen blutigen Reihen, Mann an Mann, gleich den Helden von Thermopila, auch im Tode noch dem Feinde Ehrfurcht gebietend.

Vernichtet war das Heer, denn auch die von Ampfing anrückenden Vertheidiger des Vaterlandes

flohen, als sie die schreckliche Kunde von Sendling erhielten. Die Sieger schleppten die Verwundeten und Verstümmelten von dem Schlachtfelde weg nach München! in den Roth, in die Pfügen der Straßen geworfen, ohne Verband, sollten sie den Bewohnern der Hauptstadt ein abschreckendes Beispiel seyn; was bis zum Abend nicht verblutet oder erfroren war, wurde in die Spitäler gebracht.

Als die Nacht sich herabgesenkt hatte, tiefe Stille auf dem großen Erntefeld des Todes herrschte, wandelten bei dem Scheine des Mondes zwei weibliche Gestalten über die Wahlstatt und betrachteten sorgfältig die Todten. Josephe und Gertrude fanden die, die sie suchten — Otto und Leneli hielten sich noch im fest umschlungen. Wie schön war sie im Tode noch! In reiner unbefleckter Liebe war sie eingegangen in die bessere Welt, den Heldentod, den Tod für des Vaterlands Freiheit sterbend. Neben Otto lag der „Schifferjacket“, er hatte Otto vertheidigt, bis eine Kugel ihn niederwarf. Noch waren Zeichen des Lebens an ihm zu erkennen. Josephe traf Sorge, daß ein Grab auf dem Friedhofe zu Mittelsendling, dort wo in der südlichen Ecke der Fliederbaum steht, die Liebenden umschloß, und daß der treue „Schifferjacket“ vom Schlachtfelde weg und in ein Epital gebracht wurde; dann nahm sie den Schleier, um ihren dreifach tödtlichen Schmerz, des Geliebten Verlust, des Vaterlandes Untergang, des Vaters Verrath, in den Orden der heiligen Clara zu ertöden.

Mutter Gertrud überlebte den Unglückstag von Sendling nur kurze Zeit; eines Morgens fand man sie todt auf dem Grabe der Liebenden. Lenelis Eltern starben im Kerker; der „Schifferjacket“ aber wurde gerettet, und heute noch befahren seine Urenkel als Schiffer den Starnberger See.

Des Volkes Heldensinn war durch den blutigen Untergang der Tapfern bei Sendling noch nicht gebeugt. Nicht bedauert, beneidet wird von einem edlen Volke Der, der den schönsten Tod, den Tod für's Vaterland gestorben. Das Blutbad bei Sendling, die Jammer-scenen in Kehlheim, Allenbach, Cham und vielen andern Orten, die schrecklich vielen Indesstrafen schreckten die Bayern nicht. Die auf Sendlings blutgetränktem Boden Niedergemegelten, jene, die in

Kehlheim um das Leben würfeln mußten, die in Cham ehrenvoll capitulirten, aber ausmachirend ehrloser Weise niedergeschossen, zusammengehauen, in das Wasser gesprengt wurden; die Gehängten, Enthaupteten, Geräderten, Geviertheilten sie alle starben einen ehrenvollen Tod, sie lebten im Gedächtnisse des Volkes als Märtyrer für die heilige Sache des Vaterlandes fort.

So erhob sich denn nach dem Sendlinger Christtage aufs Neue das Volk; es kämpfte muthig fort, bis endlich Defort's scheußlicher Verrath der Sache des Volkes den Todesstoß gab, Georg von Schmerz zerrissen, sein Schwert zerbrach, und Meindel, der noch allein stand auf dem Felde der Ehre, der heiligen gerechten Sache, bei Wasserburg seine Getrennen schmerzvoll entließ. Sie mußten fliehen aus dem theuern Vaterlande, sie irrten in der Fremde umher, aber das ganze Volk belebte ein Sinn: „lieber bayerisch sterben als österreichisch verderben!“

Sieben Jahre später kehrte der Kurfürst Maximilian Emanuel in das verheerete, ausgefauigte Land zurück, welches ihm jetzt die Diplomatie ohne Schwertschreich zurückgab. Unbeschreiblich war der Jubel des treuen Volkes, als es den Fürsten wieder in seiner Mitte sah.

Hochgestellte Männer bestürmten Georg so lange, bis er einwilligte, sich dem Churfürsten verstellen zu lassen. Der Churfürst besann sich bei der Vorstellung nach und nach, daß er den Namen einmal habe nennen hören. Dies war Alles — dieß der Dank des Fürsten für die ihm zahllosen, geleisteten Opfer. Georg starb in der freien Reichsstadt Augsburg, wo er als Kanzler des Reichs stifts Ulrich viele Jahre in hohem Ansehen wirkte. Er nahm eine Lehere mit in sein Grab, die er durch eigene Erfahrung erprobt hatte.

Auf Untersendlings Friedhof sah die neuere Zeit, an dergleichen Erinnerungszeichen so reich, ein Denkmal erstehen, zu Ehren der im Kampfe gefallenen Tapfern. Die Aufschrift sagt:

„Auch unter diesem stillen Grabeshügel ruhen 800 Bauern vom bayerischen Oberlande, gefallen nach blutiger Gegenwehr an den Mauern dieses Kirchhofs im hochherzigen Kampfe für Fürst und Vaterland am Christtag 1705.“

Am Kirchthurme zeigte ein wenig gelungenes Fresco-Gemälde den Kampf des Schmiedes von Länggries über seinen todtten Sohn, und eine wenig sinnige Apotheose der gefallenen Kämpfer. Unverwundlicher als dieses Denkmal steht im Gedächtnisse des Bayernvolkes der Sendlinger Christtag, zwar ein Tag des Unglücks, aber ein glorreiches Zeugniß des Muthes der Bayern.

Und wie heute noch, nach mehr als hundert Jahren, der Heldenmuth der Landesvertheidiger lebendig in dem Gedächtnisse des Volkes lebt, so lebt auch die Erinnerung an die Verräther, vorzüglich an jenen, der die schreckliche Katastrophe bei Sendling herbeiführte. Er genoß den schmachlichen Lohn nicht lange; schmachvoll wie seine That war sein Ende. Sein fluchbeladenes Andenken lebt im Volke fort, bedeckt ihn mit neuer Verachtung, und wenn Väter und Großväter ihren Kindern und Enkeln von dem Sendlinger Christtage erzählen, dann gedenken sie auch verwünschend des Pflägers von Ebernberg, des Herrn von Ettlinger.

So wie der Abscheu vor dem Verrathe von Geslecht zu Geslecht sich fortgepflanzt, so hat sich der Haß gegen das Haus Habsburg, das: „Lieber bayerisch sterben als österreichisch verderben“ fortgeerbt, und in den jüngsten Tagen, wo in Mitte der politischen Stürme Bayerns Regierung zu Oesterreichs Regierung sich hinneigt, tönt es lebendiger wieder als seit langer Zeit: „Lieber bayerisch sterben, als österreichisch verderben!“

(Spätere Einläufe.)

Bekanntmachung.

Der Zweigverein für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit im Landkapitel Bayernmünchinger hält am:

Sonntag den 28. October l. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

(im Rißl'schen Gasthause zu Merching)

Ausschussitzung und ladet hiezu sämtliche Vereinsmitglieder um so mehr zum recht zahlreichen Besuche dieser Sitzung ein, als an diesem Tage, die Wahl eines neuen Ausschusses vorgenommen werden wird.

Mehring, den 11 October 1849.

Der Ausschuss.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nibach und sämtliche Gemeindevorsteher.

(Das Halten der Landwirthschaftlichen Zuchthiere betr.)

In Gemäßheit hoher Entschliessung der kgl. Regierung vom 28. August l. Js. und nach Einvernahme der Gemeindevorstände wird hiemit Folgendes bekannt gemacht

1) Jede Anschaffung eines männlichen Zuchstieres, insbesondere der Bullen in einer Gemeinde des Landgerichts-Bezirktes ist an die vorgängige Untersuchung und Approbation des Landgerichts-Thierarztes gebunden. Für diese Untersuchung und Approbation hat derselbe die vorschriftsmäßigen Diäten anzusprechen.

2) Die Außerachtlassung dieser Bestimmung hat strenge Einschreitung zur Folge.

3) Der Thierarzt ist verpflichtet, die Pflege und Verwendung des Gailviehes fortwährend zu überwachen und deshalb alljährlich gelegentlich der Schafvisitation das sämmtliche Gailvieh zu besichtigen, und die wahrgenommenen Mängel und Nachlässigkeiten entweder sogleich abzustellen oder zur Anzeige zu bringen. — Diese Entschliessung ist unge säumt den Besitzern von Gailvieh, und denjenigen welchen die Verbindlichkeit zur Haltung desselben obliegt, bekannt zu machen.

Auch haben die Gemeindevorstände zum genaueren Vollzuge thätigst mitzuwirken.

Nibach den 2. October 1849.

Königliches Landgericht Nibach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Freitag den 19. October

d. Js. Vormittags 10 Uhr werden in Paar zwei schöne junge Pferde und 2 Wagen gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert, wozu hiemit Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nibach den 2. October 1849.

Königliches Landgericht Nibach.

Wimmer.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 6. Oktober 1849

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittler er		mindest er				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														S c h ä f f e l.	
Waizen	63	63	—	11	36	11	3	10	39	696	51	—	—	—	33
Korn	42	41	1	6	37	6	21	6	9	262	30	—	—	—	24
Gerste	167	165	2	6	31	6	11	5	55	1020	37	—	1	—	—
Haber	182	182	—	4	2	3	52	3	42	706	24	—	1	—	—
Summa	454	451	3							2686	22				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dtl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Wehl, pr. Dreißiger.	fl.	fr.	dtl.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1	Halbkreuzer Semmel	—	3	3	—	Mundmehl	—	5	—
Kubfleisch	10	2	1	Kreuzer Semmel	—	7	2	—	Semmelmehl	—	4	—
Rindfleisch	9	2	1	Halbkreuzer Roggl	—	5	3	1	Schönmehl	—	3	—
Schweinefleisch	13	—	1	Kreuzer Roggl	—	11	2	2	Nachmehl	—	2	—
Kalbfleisch	9	—	1	Halbbagen Laib	1	5	2	2	Roggenmehl	—	2	—
Schafffleisch	8	—	1	Bagen Laib	2	11	1	—	1 Pfd. Roggenbrod	—	1	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fl.	fr.	dtl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Wehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dtl.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	—	1	Halbkreuzer Semmel	—	3	1	Feines Mundmehl	—	46	—
Kubfleisch	9	—	1	Kreuzer Semmel	—	6	2	Semmelmehl	—	34	—
Rindfleisch	9	—	1	Zweikreuzer Roggl	—	16	—	Geringeres Wehl	—	26	—
Schweinefleisch	13	—	1	Vierkreuzer Roggl	1	—	—	Nachmehl	—	18	—
Kalbfleisch	9	—	1	Bagen Laib	2	—	—	Backmehl	—	16	—
Schafffleisch	8	—	1	Achtkreuzer Laib	4	—	—				

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Tage.						Brod-Tage.					
P r e i s e.						G e w i c h t.					
G a t t u n g.	M e g e n.		V i e r l i n g.		M a ß l.	G a t t u n g.	P u n d			L o t h.	Q u i n t
	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.		
Feines Mundmehl	3	4	—	46	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	1 1/2	—	—
Semmelmehl	2	16	—	34	—	1 Kreuzer Semmel	—	6	3	—	—
Geringeres Wehl	1	44	—	26	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	16	—	—	—
Nachmehl	1	12	—	18	—	1 Vierkreuzer Roggl	1	—	—	—	—
Backmehl	1	—	—	15	—	1 Bagen Laib	2	1	—	—	—
						1 Achtkreuzer Laib	4	2	—	—	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 13. Oktob. Augsburg 12. Oktob., Schrobenhausen 12. Oktob., Rain 6. Oktb., Friedberg 11. Oktb.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.	mind.		höchst.		mittl.	mind.		höchst.		mittl.	mind.		höchst.		mittl.	mind.		höchst.		mittl.	mind.						
	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.			
München . .						13	34	12	26	11	21	7	26	7	4	6	45	7	2	6	44	6	26	4	46	4	26	4	11	
Augsburg . .						11	51	11	26	10	49	6	53	6	43	6	21	6	57	6	35	6	8	4	2	3	56	3	45	
Schrobenhausen						10	57	10	26	9	44	6	10	5	37	5	13	6	11	5	52	5	29	3	47	3	32	3	26	
Rain . . .						10	36	10	6	9	36	6	36	6	20	6	6	6	30	6	—	5	—	3	30	3	15	3		
Friedberg . .	3	58	3	45	3	32	11	48	11	6	10	24	6	44	6	30	6	16	6	30	5	51	5	13	3	53	3	43	3	32